Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Verein KV4.0» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9500 Wil SG.

Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der kaufmännischen Grundbildung. Im Zentrum stehen die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Lernenden als auch eine enge Zusammenarbeit der Bildungspartner.

Dazu wird das innovative Ausbildungsmodell «KV4.0» des Berufsbildungszentrums Wil-Uzwil (BZWU) ins Leben gerufen.

Art. 4

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 6

Die Vereinsmitglieder leisten jährliche Beiträge.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für Gründungsmitglieder ist der Austritt erst ab Beendigung des Pilotprojektes (Sommer 2021) möglich.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A) Die Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets (inkl. Betriebskostenbeitrag);
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;

- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder:
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 12

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Vereinszweck darf ohne Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Gründungsmitglieder nicht abgeändert werden.

B) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes Gründungsmitglied stellt ein Mitglied. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zum Ende der Amtsdauer selbst.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Bestimmung der Zeichnungsrechte sowie der Vertretung gegen aussen.

C) Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Revisor. Der Revisor hat die Jahresrechnung zu überprüfen und an der HV darüber einen Bericht vorzulegen. Der Revisor hat jederzeit das Recht, in die Rechnungs- und Protokollführung Einsicht zu nehmen.

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Das Vereinsvermögen

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus der Einmaleinlage der Gründungsmitglieder und Überschüssen der Betriebsrechnung.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 18

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 19

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solches Antrages ist das einfache Mehr notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Schlussbestimmungen

Art. 21

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen gelten in erster Linie die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Organisation des Vorstandes sowie der Geschäftsführung sind in einem separaten Geschäftsreglement geregelt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Wil, 07. Mai 2018 Der Präsident Der Aktuar Die Gründungsmitglieder:

Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil

Bühler AG

Raiffeisenbank Regio Uzwil Genossenschaft

Raiffeisenbank Raiffeisenbank Wil und Umgebung Genossenschaft

Rersonal Ausbildung

St.Galler Kantonalbank AG

aller Kantonalbank

Kanton St. Gallen, Amt für Berufsbildung